



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Verein für Leibesübungen Wathlingen e.V. (abgekürzt: VfL Wathlingen e.V.)** und hat seinen Sitz in Wathlingen, Kreis Celle.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Er ist bestrebt, durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erstattung von Kosten und Auslagen erfolgt nur auf Nachweis und nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Personen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gewähren. Die genauen Bedingungen und die Höhe der Aufwandsentschädigung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie dessen Gliederungen und Fachverbänden.

§5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und die Satzungen der in §4 genannten Organisationen geregelt.



§6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.

Die Abteilungen gliedern sich in folgende Altersklassen:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Erwachsene ab 18 Jahre

Die genauen Regelungen zu den Aufgaben und Pflichten der Abteilungsleiter sowie zur Organisation und Führung der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§7 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der Satzung und zur Regelung der internen Abläufe gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die operativen Abläufe des Vereins, darunter die Aufgaben der Abteilungsleiter, das Verfahren zur Konfliktlösung und weitere interne Prozesse. Die Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Sonderbeiträge und Gebühren der Abteilungen. Sie legt außerdem fest, wie Beiträge angepasst und wie Ausnahmen (z. B. für Ehrenmitglieder) gewährt werden können. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen an der Geschäftsordnung können durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Änderungen an der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags erhoben.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge der Abteilungen sind durch den Vorstand zu genehmigen. Die Beiträge, Gebühren und die Zahlungsform sind in der Beitragsordnung geregelt.

§10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn der Verein den Erhalt schriftlich per Brief oder E-Mail bestätigt hat.

2. Vorstandsbeschluss bei Nichtzahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen

3. Ausschluss durch den Ehrenrat.

4. Tod des Mitglieds.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

§12 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten grob schuldhaft nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen entgegenwirkt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§13 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht:

- in beliebig vielen Abteilungen Sport zu treiben und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- sich ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen,
- an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.

§14 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen, Beschlüsse und Vereinsordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, zu befolgen,
- die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen,
- den Verein nach Kräften zu unterstützen,
- Verfahrenskosten und Geldstrafen, die von einem Sportgericht als persönliche Strafen ausgesprochen werden, zu tragen. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für diese Kosten und Strafen.



§15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat

§15.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen per Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins und in einer lokalen Zeitung einberufen. Die Tagesordnung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Details zur Tagesordnung und zum Ablauf der Versammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

§15.2 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

1. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden in geraden Jahren gewählt.,
2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in werden in ungeraden Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands erforderlich, wobei eins der beiden der 1., 2. oder 3. Vorsitzende sein muss. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.



§15.3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des VfL Wathlingen e.V. besteht aus:

- dem Vorstand
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer
- dem 1. Protokollführer
- dem 2. Protokollführer
- der Frauenbeauftragten
- dem Jugendwart
- dem Sozialwart
- dem Pressewart
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- den Abteilungsleitern.

Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand: Pro Abteilung gehört nur ein Abteilungsleiter dem erweiterten Vorstand an, unabhängig von der Anzahl der in der Abteilung gewählten Vertreter oder Stellvertreter. Der Abteilungsleiter wird von der jeweiligen Abteilung bestimmt und ist der stimmberechtigte Vertreter im erweiterten Vorstand. Ist der Abteilungsleiter verhindert, kann er für die Sitzung einen Vertreter entsenden, der sein Stimmrecht übernimmt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

1. Beisitzer/in, 3. Beisitzer/in, 1. Protokollführer/in, Frauenbeauftragte, Jugendwart/in, Sozialwart/in, Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit werden in geraden Jahren gewählt.

2. Beisitzer/in, 2. Protokollführer/in, 2. Kassenwart werden in ungeraden Jahren gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter werden bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Abteilungen gewählt und auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und kann bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden.



§15.4 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Aufgabe ist die Entscheidung über Konflikte innerhalb des Vereins und über den Ausschluss von Mitgliedern. Die genauen Verfahrensregeln für die Einberufung und Arbeit des Ehrenrats sowie das Konfliktlösungsverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die keine anderen Ämter des Vereins bekleiden und nach Möglichkeit das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§15.5 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung. Vor jeder Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Das Verfahren zur Konfliktlösung, einschließlich der Möglichkeit einer vorherigen Mediation, wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Buchführung und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Sie prüfen dabei insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und die Belege der Einnahmen und Ausgaben.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstellen die Kassenprüfer einen schriftlichen Prüfbericht, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Die Kassenprüfer haben das Recht, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu empfehlen oder von einer Entlastung abzuraten. Die Kassenprüfer haben das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen der Buchführung und Kassenführung des Vereins.

§17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingebracht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§18 Datenschutz und IT-Nutzung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner Daten gemäß Art. 15-18 DSGVO.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe des Zwecks einberufen werden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wathlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.